

Studentische Praktika	
<b>Arbeitsschutzbestimmungen</b>	Es gelten die üblichen Arbeitsschutzbestimmungen.
<b>Haftpflichtversicherung</b>	Es besteht keine gesetzliche Versicherung für Vermögens- und Sachschäden, verursacht durch Praktikantinnen und Praktikanten. Haftpflichtfälle sind je nach Sachlage durch die Haftpflichtversicherung des Betriebes oder durch die private Haftpflichtversicherung der Praktikantin / des Praktikanten (bzw. deren Eltern) zu tragen.
<b>Unfallversicherung</b>	Ist das Praktikum ein Bestandteil des Studienganges, besteht der Unfallversicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger der Hochschule.  Ansonsten sind Praktikantinnen und Praktikanten bei dem Unfallversicherungsträger des Betriebes versichert, sofern sie im Betrieb eingebunden bzw. weisungsgebunden sind.  <i>→ Weitergehende Informationen erhalten Sie bei den Unfallversicherungsträgern.</i>
<b>Sozialversicherungen</b>	Für in der Studienordnung <b>vorgeschriebene Praktika</b> gilt, dass: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflichtpraktika von <u>immatrikulierten Studierenden</u> sozialversicherungsfrei sind.</li> <li>▪ für Pflichtpraktika <u>vor oder nach der Immatrikulation</u> die Vergütung entscheidend ist. <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Entgeltliche Vor- bzw. Nachpraktika sind sozialversicherungspflichtig. Bei einer Vergütung unter 325 Euro pro Monat trägt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein.</li> <li>→ Für unentgeltliche Vor- bzw. Nachpraktika trägt die Praktikantin/ der Praktikant die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge allein, in der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind sie pflichtversichert.</li> </ul> </li> </ul> <p>Für <b>nicht vorgeschriebene Praktika</b> gelten folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das <u>Werkstudentenprivileg</u> besagt, dass bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden die Praktikantin/ der Praktikant und der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge teilen. Dies gilt für Tätigkeiten während der Vorlesungszeit, wenn Studierende in mind. 26 Wochen im Jahr mehr als 20 Wochenarbeitsstunden absolvieren.</li> <li>▪ Nicht vorgeschriebene Praktika <u>während der Immatrikulation</u> sind sozialversicherungspflichtig. Lediglich bei einer geringfügigen Beschäftigung besteht Versicherungsfreiheit. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber die Pauschalbeiträge der Krankenversicherung, aber nicht der Rentenversicherung.</li> <li>▪ Bei <u>entgeltlichen Vor- bzw. Nachpraktika</u> werden die Beiträge zur Sozialversicherung zwischen Praktikantin/ Praktikant und Arbeitgeber geteilt. Bei einer geringfügigen Beschäftigung besteht Versicherungsfreiheit. Dann trägt der Arbeitgeber die Pauschalbeiträge der Kranken- und Rentenversicherung.</li> </ul> <p><i>→ Die genannten Regelungen sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Nähere Informationen erhalten Unternehmen bei den Krankenkassen.</i></p> <p><i>→ mehr Informationen unter: <a href="http://www.deutsche-sozialversicherung.de">www.deutsche-sozialversicherung.de</a></i></p>

Aus dem Praktikumsleitfaden der IHK Berlin